

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 A 62/09

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5358684-432 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lütke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach eigenen Angaben am geborene Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige und beantragte im Januar 2009 die Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug sie u.a. vor, sie sei mit einem Touristenvisum und einem Pass am 13.10.2008 in Hamburg eingereist. Sie sei mit einem Flugzeug von Saigon über Paris nach Hamburg gereist. Den Pass habe sie verbrannt. Sie sei zuvor schon dreimal zu Besuch in Deutschland gewesen, ihre Mutter lebe in Deutschland. Ihr Freund sei 2007 an Aids gestorben. Sie wisse seit 2003, dass sie sich bei ihm angesteckt habe. Sie sei HIV-positiv, ihr im Jahr 2000 geborener Sohn sei gesund. Als ihr Freund gestorben sei, habe die Polizei sie gezwungen, einen Test zu machen. Dort sei bestätigt worden, dass sie HIV positiv sei. Die Polizei habe ihr gesagt, dass sie in Quarantäne gesteckt werde, falls sie ein Verhältnis zu einem Mann beginne. Sie habe wöchentlich zur Polizei kommen müssen, wo sie befragt worden sei. Die Nachbarn würden sie meiden, sie habe keine Bleibe. Medikamente habe sie nicht bekommen, sie sei auch nicht in ärztlicher Behandlung gewesen.

Laut einer Auskunft des Ärztlichen Dienstes in der Unterkunft für Asylbewerber vom 3.2.2009 ist die Klägerin HIV-positiv. Die Erkrankung sei noch nicht als Aids ausgebrochen. Der Grenzwert der T-Lymphozyten, bei dem in Deutschland eine Behandlung mit immunsystemunterstützenden Präparaten beginne, sei noch nicht erreicht. Sie habe bislang keine begleitenden Infektionen entwickelt, es lägen keine Co-Erkrankungen vor.

Mit Bescheid vom 10.2.2009 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert, ihr wurde die Abschiebung nach Vietnam angedroht.

Die Klägerin hat am 25.2.2009 Klage erhoben, zu deren Begründung sie u.a. vorträgt, die HIV-Erkrankung sei potenziell lebensbedrohlich. Die Krankheit könne in Vietnam nicht adäquat behandelt werden. Es gebe kein qualifiziertes Personal. Der Zugang zu Medikamenten sei unzureichend, die Medikamente seien teuer. Eine Versorgung sei für sie nicht finanzierbar. Die Klägerin legt folgende medizinische Unterlagen vor:

1. Ärztliches Attest eines Facharztes für Innere Medizin vom 11.11.2008, in welchem es heißt, aufgrund einer bestehenden HIV-Infektion mit beginnendem Immundefekt sei eine engmaschige Kontrolle in einer spezialisierten Einrichtung aus medizinischen Gründen dringend erforderlich um bei weiterer Verschlechterung des Immunsystems durch rechtzeitigen Beginn einer antiretroviralen Therapie das Auftreten schwerwiegender lebensbedrohlicher Folgeerkrankungen zu verhindern.
2. Arztbrief des Universitätsklinikums vom 14.4.2009: Aktuell kein Hinweis für Krankheitsaktivität. Engmaschige 1/4 jährliche Kontrollen absolut notwendig um Verschlechterung des Immunsystems zu erfassen. Ansonsten deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht auszuschließen.
3. Kurzarztbrief des Krankenhaus vom 20.7.2009, in welchem es u.a. heißt, die Patientin erscheine diskret beeinträchtigt. Vorstellung in der HIV-Sprechstunde in Kiel oder Lübeck sei zu empfehlen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.2.2009 zu verpflichten, sie als Asyl berechnigte anzuerkennen und das Vorliegen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den Bescheid vom 10.2.2009.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechnigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 AufenthG.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechnigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen.

Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Re-

volutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylrechtliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 335).

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfGE 80, 315, 334; BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG InfAuslR 1988, 194, 196).

Nach diesen Maßstäben kommt eine Anerkennung der Klägerin als Asyl berechtigte nicht in Betracht, da sie vor ihrer Ausreise noch keine politische Verfolgung erlitten hat und ihr diese bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Klägerin hat zur Begründung ihres Asylantrages bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Verfolgungsmaßnahmen vor der Ausreise geschildert, welche an ein asylrechtlich relevantes persönliches Merkmal anknüpften. Da sie zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, haben sich auch insoweit keine anderen Erkenntnisse ergeben. Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinien 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und damit die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte (§ 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG,

§ 3 Abs. 1 AsylVfG) liegen im Falle der Klägerin nicht vor, da die Klägerin vor ihrer Ausreise keine Verfolgung erlitten hat, eine begründete Furcht vor einer Verfolgung bei Rückkehr somit nicht angenommen werden kann.

Es liegen auch nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 des § 60 AufenthG vor. Insoweit kommt allein § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Norm entspricht in ihren Voraussetzungen dem früheren § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, so dass auf die hierzu ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat ein Abschiebungshindernis begründen, sofern sich der Gesundheitszustand des Betroffenen alsbald nach Rückkehr infolge der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, Urteil vom 29.7.1999 - 9 C 2/99 - juris). Dabei ist nicht entscheidend, ob die im Zielstaat gegebene medizinische Versorgung dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Standard medizinischer Versorgung entspricht, da dieser in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Standard nicht der Maßstab für das Feststellen eines Abschiebungshindernisses ist. Eine Abschiebung scheidet nicht bereits dann aus, wenn im Zielstaat eine medizinische Behandlung nicht auf dem in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Niveau und mit den bisher verwandten Medikamenten oder Hilfsmitteln fortgesetzt werden kann. Eine medizinische Versorgung im Zielstaat der Abschiebung vermag erst dann ein Abschiebungshindernis zu begründen, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben des Ausländers führt, was nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann der Fall ist, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen alsbald nach Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall der Klägerin nicht vor. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die Klägerin HIV-positiv ist, die Erkrankung als Aids jedoch noch nicht besteht. Es ergibt sich nicht, dass die Klägerin in laufender ärztlicher Behandlung steht und medikamentöser Behandlung bedarf. Die Klägerin bedarf jedoch in Abständen von mehreren Monaten Dauer einer Kontrolluntersuchung. Ob eine derartige Untersuchung in Vietnam möglich und für die

Klägerin aus finanziellen Gründen durchführbar ist, erscheint nach den dem Gericht vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln zweifelhaft. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass ein Unterbleiben der Kontrolluntersuchung **alsbald** zu einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung der Klägerin führen würde.

Selbst wenn man hiervon abweichend davon ausgehen müsste, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Vietnam eine derartige Gesundheitsverschlechterung drohte, hinderte dieses eine Abschiebung nicht. Eine derartige Gefahr würde eine Gefahr darstellen, der die Klägerin nicht alleine ausgesetzt wäre, sondern sämtliche an HIV und / oder Aids erkrankten Personen in Vietnam. Die offizielle Zahl der HIV / Aids - Erkrankten in Vietnam liegt bei 136.000 Menschen, die Weltgesundheitsorganisation geht von mindestens 300.000 Personen aus (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.6.2009). Es würde sich bei der der Klägerin drohenden Gefahr mithin um eine solche handeln, die von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG erfasst wird, und die sie mit einer Vielzahl anderer Personen teilen würde. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längsten 6 Monate ausgesetzt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der vergleichbaren Regelung der §§ 53 Abs. 6, 54 AuslG entschieden, dass mit dieser Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden soll, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der Bevölkerung oder einer im Abschiebungszielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise treffen. Trotz bestehender erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im

Abschiebezielstaat droht. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 S. 2, 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4/98 - BVerwGE 108,77 m.w.N.). An dieser Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes festgehalten (vgl. Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18/05 - BVerwGE 127, 33; Beschluss vom 14.11.2007 - 10 B 47/07 - juris). Für eine derartige extreme Gefahrenlage für die Klägerin bestehen jedoch angesichts ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes keinerlei Anhaltspunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.